

Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 157.1) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022. Sofern relevant werden bis zur Drucklegung eingetretene Sachverhalte zu erwähnten Themen ebenfalls noch berücksichtigt.

Der Bericht wird auf der Website der Datenschutzstelle (www.datenschutz-zug.ch) veröffentlicht.

Zug, im März 2023

Inhaltsverzeichnis

2022 - Datenschutz: Integraler Bestandteil der digitalen Transformation		
Dat	Datenschutz – kurz erklärt	
1.	Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten	9
1.1	Projekt Unified Communication und Collaboration (UCC)	
1.2	DSFA – präventiver Datenschutz	
1.3	Weitere Beispiele	
1.4	Beratung von Privaten	
2.	Gesetzgebung und Vernehmlassungen	13
2.1	Kantonale Vorlagen	
2.2	Bundesvorlagen	
3.	Spezialgesetzliche Aufgaben	14
3.1	Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung)	
3.2	Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum	
4.	Kontrollen	15
5.	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	16
6.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen	17
7 .	Personal und Statistik	19

2022 - Datenschutz: Integraler Bestandteil der digitalen Transformation

Digitalisierung ist im täglichen Leben allgegenwärtig geworden. In vielen Lebensbereichen bringt sie neue Geschäftsmodelle hervor und trägt zu eindrucksvollen Innovationsschüben bei. Diese Entwicklung kann für viele nicht schnell genug vorangehen, andere fühlen sich davon überrollt.

Im Kanton Zug haben Digitalisierung und digitale Transformation einen hohen Stellenwert und werden zügig vorangetrieben. Es gibt kaum mehr einen Verwaltungsbereich, in dem keine entsprechenden Vorhaben umgesetzt werden oder in Planung sind.

Das im Jahr 2020 revidierte Datenschutzgesetz trägt der technologischen und dynamischen Entwicklung im Bereich von Digitalisierung und digitaler Transformation Rechnung. Datenschutz wird zum integralen Bestandteil von Digitalisierungsund Transformationsprojekten: Öffentliche Organe sind zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch technische und organisatorische Massnahmen und zur vorgängigen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen verpflichtet.

Und dies nicht ohne Grund: Denn Datenschutz ist ein in der Bundesverfassung verankertes Grundrecht. Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf, dass ihre Grund- und Persönlichkeitsrechte bei staatlichen Datenbearbeitungen gewahrt werden.

Dazu gehört u.a., dass sich jede Datenbearbeitung auf eine normstufengerechte, genügend bestimmte Rechtsgrundlage stützen können muss. Die Rechtsgrundlagenanalyse ist deshalb Teil jeder Datenschutz-Folgenabschätzung. Darüber hinaus ist es aber kein rein datenschutzrechtliches Anliegen, dass im Vorfeld jedes Projekts die Rechtsgrundlagensituation zu analysieren ist.

Dennoch wird den Rechtsgrundlagen in der Praxis oftmals noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Selbst wenn Handlungsbedarf erkannt wird, wird der Rechtsetzungsprozess oft nicht mit derselben Intensität und Dringlichkeit an die Hand genommen, mit der die Umsetzung des Digitalisierungsvorhabens vorangetrieben wird. Dabei sind normstufengerechte, genügend bestimmte Rechtsgrundlagen Basis für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, da sie Transparenz und Rechtssicherheit auf dem Weg zur digitalen Verwaltung schaffen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der nach der Revision des Datenschutzgesetzes eingeschlagene Weg, die neuen Vorgaben in bereits bestehende Prozesse zu integrieren, dazu beiträgt, Datenschutz standardmässig zum integralen Bestandteil von Digitalisierungs- und Transformationsprojekten zu machen.

Die Datenschutzbeauftragte und ihre Mitarbeitenden werden sich weiterhin dafür einsetzen, dass Datenschutz in der digitalen Transformation selbstverständlich, automatisch und standardmässig eingehalten wird. Sie setzen sich dafür ein, dass die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger auch auf dem Weg zur digitalen Verwaltung gewahrt bleiben.

Dr. iur. Yvonne Jöhri, MAS ZFH in Digitaler Transformation, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Datenschutz - kurz erklärt

Mitarbeitende der Verwaltung beschaffen und bearbeiten täglich Informationen, um ihren Aufgaben in den unterschiedlichsten staatlichen Verwaltungsbereichen nachzukommen. Handelt es sich bei diesen Informationen um Personendaten, d.h. um Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, kommt das Datenschutzgesetz zur Anwendung. Datenschutz bezweckt, die Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen (natürlichen) Personen zu schützen und betrifft uns alle – sei es als Bürgerin und Bürger, als Kundin oder Kunde einer Verwaltungsstelle, als Klientin oder Klient einer kantonalen oder gemeindlichen Behörde, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der öffentlichen Hand usw.

Datenschutzstelle - Wer wir sind

Um die Einhaltung der Grund- und Persönlichkeitsrechte durch öffentliche Organe zu gewährleisten, haben Bund und Kantone eine unabhängige Aufsichtsbehörde vorzusehen. Die Datenschutzstelle ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei und nur administrativ der Staatskanzlei zugeordnet ist. Die oder der Datenschutzbeauftragte wird vom Kantonsrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und stellt die Mitarbeitenden selber an. Die Datenschutzstelle verfügt über insgesamt 260 Stellenprozente, die auf ein interdisziplinär zusammengesetztes Team verteilt sind.

Unsere Zuständigkeit

Die Zuständigkeit (und das anwendbare Recht) richtet sich nach demjenigen, der Personendaten (selbst) bearbeitet oder die Datenbearbeitung an einen Dritten auslagert oder eine öffentliche Aufgabe an einen Dritten überträgt.

Entsprechend ist die Datenschutzstelle des Kantons Zug zuständig, wenn Personendaten durch

- die kantonale Verwaltung (z.B. Amt für Migration, Strassenverkehrsamt, Steuerverwaltung etc.),
- die gemeindlichen Verwaltungen (z.B. Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Bürgergemeinden etc.) oder

 private Organisationen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind (z.B. RAV)
 bearbeitet/ausgelagert werden. Nachfolgend wird zusammenfassend auch von «öffentlichen Organen des Kantons» gesprochen.

Werden Personendaten durch Private – namentlich Unternehmen – bearbeitet, ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zuständig. Dieser ist ebenfalls zuständig, wenn Bundesorgane Personendaten bearbeiten.

Unsere Aufgaben

Die Datenschutzstelle ist – aufgrund ihrer Unabhängigkeit – Ansprechstelle sowohl für öffentliche Organe des Kantons als auch für Privatpersonen, deren Daten durch ein öffentliches Organ des Kantons bearbeitet werden. Der Fokus der Datenschutzstelle liegt bei all ihren Tätigkeiten immer auf dem Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Zum Tätigkeitsbereich gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

Prüfen von Projekten: Das Datenschutzgesetz verpflichtet die öffentlichen Organe des Kantons, bei Digitalisierungsvorhaben im Vorfeld eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen. Zu denjenigen Vorhaben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen führen, nimmt die Datenschutzstelle Stellung (sog. Vorabkonsultation). Dabei prüft sie, ob für Datenbearbeitungen eine genügende Rechtsgrundlage vorliegt und ob die Risiken der Datenbearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Personen identifiziert und bewertet sind sowie geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Risiken zu eliminieren oder auf ein tragbares Mass zu minimieren.

Die Datenschutzstelle hat (dem gesetzlichen Auftrag entsprechend) eine Liste der Datenbearbeitungen publiziert, die ihr zur Vorabkonsultation vorzulegen sind. Dabei handelt es sich um Vorha-

Datenschutz – kurz erklärt

ben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten i.d.R. zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen führen

Bei datenschutzrechtlich weniger sensiblen Vorhaben steht nicht die Prüfung, sondern vielmehr die Beratung im Vordergrund.

Beraten und Behandeln von Anfragen der öffentlichen Organe: Beratungen stehen oftmals im Zusammenhang mit Projekten und Fragen der öffentlichen Organe des Kantons zu den (von ihnen vorzunehmenden) Datenschutz-Folgenabschätzungen und umfassen die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für Datenbearbeitungen. Darüber hinaus wird die Datenschutzstelle bei allen Fragen rund um Datenschutz und Informationssicherheit von kantonalen und gemeindlichen Behörden, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie privaten Organisationen mit öffentlichen Aufgaben kontaktiert. Dabei geht es z.B. darum, ob und welche Personendaten anderen Verwaltungsstellen oder Privaten bekannt gegeben werden dürfen. Gelegentlich gelangen aber auch Mitarbeitende der öffentlichen Organe an die Datenschutzstelle mit Fragen, welche die Bearbeitung ihrer Personendaten durch ihre Arbeitgeberin betreffen.

Überwachen der Umsetzung von Datenschutz:

Anlass zu einer Überprüfung oder Kontrolle der Anwendung oder Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben kann ein Hinweis aus der Verwaltung selbst, aus der Bevölkerung oder aus den Medien geben. Die Datenschutzstelle kann - ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften - bei den öffentlichen Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Unterlagen nehmen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Falls erforderlich, kann die Datenschutzstelle ein öffentliches Organ mittels Empfehlung auffordern, Massnahmen in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht zu ergreifen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Datenschutzstelle die Angelegenheit der zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Regierungsrat) zum Entscheid unterbreiten. Die Datenschutzstelle kann jedoch selbst keine bindenden Entscheide (Verfügungen) erlassen.

Abgeben von Stellungnahmen zu rechtsetzenden Erlassen: Bei rechtsetzenden Erlassen des Kantons und des Bundes sowie bei kantonsrätlichen Vorstössen, die Belange des Datenschutzes betreffen, wird die Datenschutzstelle i.d.R. zur Stellungnahme eingeladen. Ebenfalls gelangen immer wieder auch Gemeinden mit ihren rechtsetzenden Anliegen an die Datenschutzstelle und/oder bitten um Stellungnahme zu konkreten rechtssetzenden Erlassen. Die Datenschutzstelle hat im Bereich der Gesetzgebung allerdings keine weitergehenden Aufgaben oder Kompetenzen. Namentlich kann sie kantonale Gesetzgebungsprojekte weder initiieren noch vorantreiben.

Privatpersonen beraten und Auskunft erteilen :

Neben Antworten auf allgemeine Fragen zu Datenschutz und Informationssicherheit gibt die Datenschutzstelle Privatpersonen Auskunft zur Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber öffentlichen Organen des Kantons. Darüber hinaus ist sie für Privatpersonen auch Ansprechstelle bei Fragen und Beschwerden betreffend Datenbearbeitungen durch kantonale und gemeindliche Behörden, öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie private Organisationen mit öffentlichen Aufgaben. Falls erforderlich und gewünscht, klärt die Datenschutzstelle auch Sachverhalt und Rechtslage ab und vermittelt bei Bedarf zwischen den betroffenen Personen und den involvierten öffentlichen Organen des Kantons.

Verwaltung und Öffentlichkeit sensibilisieren :

Die Datenschutzstelle sensibilisiert die öffentlichen Organe des Kantons für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und orientiert Verwaltung und Öffentlichkeit über wichtige Themen und Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit. Diese Aufgaben nehmen wir je nach Anspruchsgruppe und Situation über verschiedene Kommunikationskanäle wahr (direkter Informationsaustausch im Rahmen von Gremien oder Projekten, Informationsveranstal-

Datenschutz – kurz erklärt

tungen, Schulungen, E-Mail-Kommunikation, verschiedene Publikationen etc.). Zu diesem Zweck aktualisieren wir zudem regelmässig unsere Website und stellen den Tätigkeitsbericht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Aufgaben im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren: Neben den oben erwähnten Aufgaben, die alle im Datenschutzgesetz des Kantons Zug festgelegt sind, hat die Datenschutzstelle aufgrund von weiteren kantonalen Erlassen zusätzliche Aufgaben, namentlich im Rahmen von zwei Bewilligungsverfahren (siehe dazu Ziff. 3).

Wie wir arbeiten

Die Datenschutzstelle arbeitet organisationsübergreifend, interdisziplinär und lösungsorientiert mit den verschiedensten Behörden und Verwaltungsstellen zusammen. Wir pflegen im Rahmen unserer Tätigkeiten einen engen Austausch mit den verantwortlichen Stellen aus den jeweiligen Fach-/Sachbereichen. Denn jede datenschutzrechtliche Beurteilung setzt Kenntnis des konkreten Projekts/Sachverhalts voraus und erfordert Informationen zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekten eines Vorhabens. Dies erfordert fachliches, praktisches und betriebliches Know-how, aber auch Kenntnis der spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen aus den jeweiligen Fach-/Sachgebieten. Die Datenschutzstelle arbeitet deshalb mit den verantwortlichen Stellen aus dem jeweiligen Fach-/Sachbereich zusammen.

Zudem tauschen wir uns regelmässig mit den Datenschutzstellen anderer Kantone und des Bundes aus, insbesondere auch zu kantonsübergreifenden Projekten.

Anfragen von öffentlichen Organen und Privatpersonen beantworten wir telefonisch und/oder schriftlich. Darüber hinaus stellen wir auf unserer Website adressatengerechte Informationen bereit: themenspezifische Informationen, Hilfsmittel und Vorlagen, bspw., um den verantwortlichen Organen

eine eigenständige Vornahme einer Schutzbedarfsund Rechtsgrundlagenanalyse sowie einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu ermöglichen, aber auch verschiedene Musterbriefe für Privatpersonen, um ihnen die Geltendmachung ihres Auskunftsrechts zu erleichtern oder Datenbekanntgaben an Private sperren zu lassen.

Datenschutz - ein Grundrecht

Datenschutz ist ein Grundrecht und sowohl in der Bundesverfassung (Art. 13 BV) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) verankert. Die Einschränkung eines Grundrechts setzt von Verfassungs wegen eine gesetzliche Grundlage voraus und muss im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

Das Datenschutzgesetz des Kantons Zug konkretisiert dieses Grundrecht bzw. die Anforderungen für entsprechende Einschränkungen des Grundrechts. Es enthält allerdings «nur» die allgemeinen Grundsätze, die beim Bearbeiten von Personendaten zu beachten und in den gesetzlichen Grundlagen umzusetzen sind. Dazu zählen die folgenden:

- Gesetzmässigkeit: Das Datenschutzgesetz hält fest, auf welcher Normstufe (Gesetz oder Verordnung) die Bearbeitung und/oder die Bekanntgabe von Personendaten geregelt sein muss. Das Datenschutzgesetz konkretisiert damit die allgemeinen verfassungsmässigen Vorgaben, wonach die Anforderungen an Normstufe und Normdichte umso höher sind, je sensibler die bearbeiteten personenbezogenen Informationen sind.
- Zweckbindung: Personendaten dürfen nur für diejenigen Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind.
- Verhältnismässigkeit: Es dürfen mit Blick auf den festgelegten Zweck – nicht mehr Daten bearbeitet werden, als für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sind.
 Verhältnismässig müssen nicht nur Umfang und Dauer der bearbeiteten Personendaten sein, sondern auch der Kreis der Zugriffsberechtigten.

- Informationssicherheit: Daten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt sein. Bei Datenbearbeitungen ist für Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu sorgen.
- Transparenz: Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen. Datenbearbeitungen müssen verständlich, erkennbar und nachvollziehbar sein.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten DSG am 1. September 2020 wurden diese «klassischen» Prinzipien durch die Grundsätze «Datenschutz durch Technik» und «datenschutzfreundliche Voreinstellungen» ergänzt, die insbesondere der technologischen Entwicklung Rechnung tragen.

Verantwortung für Datenbearbeitungen

Die Verantwortung für eine rechts- und datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten liegt beim jeweiligen öffentlichen Organ des Kantons, das Personendaten erhebt und/oder bearbeitet (bis und mit Löschung bzw. Archivierung der bearbeiteten Daten).

Das öffentliche Organ hat die rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu beachten. Namentlich ist es dafür verantwortlich, dass sich seine Datenbearbeitungen auf normstufengerechte und genügend bestimmte Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Sach-/Fachgesetzgebung stützen können. D.h., der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in spezialgesetzlichen Bestimmungen der Steuer-, Sozial-, Gesundheits-, Polizei- oder Personalgesetzgebung usw. zu finden. Die Rechtsgrundlagen können dabei auf kommunaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene gegeben sein.

1. Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle liegt in der Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden und Dienststellen sowie von privaten Organisationen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit erneut auf Cloud- und Digitalisierungsprojekten. Namentlich hat auch der Regierungsrat des Kantons Zug einen Richtungsentscheid in Sachen Microsoft 365 getroffen (Projekt Unified Communication und Collaboration, UCC). Dieses und weitere Cloud- und Digitalisierungsprojekte, die seit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes am 1. September 2020 umgesetzt wurden, machen inzwischen deutlich, wo Defizite und Verbesserungsbedarf in der Umsetzung solcher Projekte und/oder bei der Einführung von IT-Lösungen/-Anwendungen bestehen.

1.1 Projekt Unified Communication und Collaboration (UCC)

Mit der Medienmitteilung «Der Kanton Zug investiert in die Zusammenarbeit und fördert den Kulturwandel» hat der Regierungsrat Ende März 2022 darüber informiert, dass auch im Kanton Zug ein Richtungsentscheid in Sachen verwaltungsweite Einführung der Cloud-basierten Anwendungen Microsoft Teams und Office 365 (Telefonie, Videokonferenzen, E-Mail, Kalender, Instant Messaging, Office-Programme, Dokumentenablage etc.) getroffen wurde.

Die Datenschutzstelle hat mit Blick auf den entsprechenden Bericht und Antrag des Regierungsrats zu Beginn des Berichtsjahrs nochmals auf die wesentlichen Cloud-spezifischen Risiken und Massnahmen hingewiesen, nachdem sie diese bereits zuvor im Rahmen einer Arbeitsgruppe eingebracht hatte (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2021, S. 6). Die Hinweise der Datenschutzstelle entsprechen den von privatim publizierten Cloud-spezifischen Risiken und Massnahmen (Cloud-Merkblatt privatim.ch) und tragen darüber hinaus Besonderheiten des kantonalen Entscheids Rechnung. U.a. merkte die Datenschutzstelle an, dass die Risikoeinschätzung/-beurteilung nicht abstrakt,

d.h. nicht ohne Berücksichtigung der konkret bearbeiteten Personendaten und der konkret getroffenen Massnahmen (wie z.B. Verschlüsselungen) erfolgen kann.

Die Datenschutzstelle beanstandet insbesondere das Projektvorgehen: nämlich einen Produktebzw. Lösungsentscheid zu treffen, bevor der Schutzbedarf bzw. die Anforderungen der verantwortlichen Organe (Direktionen/Ämter/Abteilungen/Gerichte) geklärt worden sind. So ist bspw. die Telefonie zwingend für alle via Microsoft Teams vorgesehen, obwohl auch hier besonders schützenswerte Personendaten/Informationen anfallen können und offen ist, ob ein gleichwertiger Schutz wie bei herkömmlichen Telefongesprächen gewährleistet ist.

Entsprechend empfahl die Datenschutzstelle dem Regierungsrat als oberstem Entscheidungs- und somit Verantwortungsträger der Verwaltung weitere Beschlussfassungen, insbesondere betreffend weitere Massnahmen. Die wichtigsten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Einführung einer verwaltungsweiten verbindlichen Datenklassifizierung. Erst eine vorgängige Datenklassifizierung gibt einen Überblick über die bearbeiteten Informationen (Personendaten und Sachdaten, die einer Geheimhaltungspflicht unterstehen) und erlaubt, zu beurteilen, welche Informationen sich (standardisiert) unter welchen Massnahmen in einer (US-)Cloud bearbeiten lassen.
- Die Prüfung und Umsetzung der genannten (möglichen) und weiterer von der Datenschutzstelle vorgeschlagenen, risikoreduzierenden Massnahmen in Auftrag zu geben und im Fall einer Nicht- oder unvollständigen Umsetzung dieser Massnahmen die Restrisiken dem Regierungsrat zur Kenntnis und zum Entscheid vorzulegen. Zu den risikominimierenden Massnahmen zählen namentlich die (datenschutzrechtlich effektive) Verschlüsselung und weitere technische Lösungen.
- Sich die (alternativen) Möglichkeiten/Lösungen für jene behördlichen Datenbearbeitungen bzw. die Bearbeitung von sensiblen und geheimen Informationen aufzeigen zu lassen, die sich

nicht datenschutz-/rechtskonform mit den Cloud-basierten Anwendungen Microsoft Teams und Office 365 bearbeiten lassen.

Zudem gilt es – über datenschutzrechtliche Aspekte hinaus – immer auch zu bedenken, dass ein solcher Richtungsentscheid ein Verlust der direkten Kontrolle über Infrastruktur und Daten nach sich zieht.

Im Berichtsjahr haben auch andere kantonale Regierungen vergleichbare Entscheide zur Nutzung von Microsoft 365 in der Verwaltung getroffen und publiziert. Dazu, dass ein Entscheid der Exekutive kein Freipass für die Nutzung von Microsoft 365 ist, siehe auch privatim.ch. Inzwischen ist bekannt, dass auch der Bund nach einer länger andauernden Testphase Microsoft 365 als neue Office-Version einführt – allerdings mit gewichtigen Einschränkungen betreffend Produkte und Services (siehe admin.ch).

1.2 DSFA – präventiver Datenschutz

Mit dem revidierten Datenschutzgesetz werden die öffentlichen Organe des Kantons ausdrücklich verpflichtet, den mit der Digitalisierung einhergehenden erhöhten Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen im Vorfeld einer (geplanten oder wesentlich geänderten) Datenbearbeitung Rechnung zu tragen. Die Datenschutzstelle hat zur Unterstützung der Organe verschiedene Hilfsmittel aufbereitet, welche die verantwortlichen Organe dabei unterstützen sollen, eigenständig eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen.

Im Rahmen der Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes war es ein zentrales Anliegen der Datenschutzstelle, die DSFA in bereits bestehende Hilfsmittel und Prozesse des Amts für Informatik (AIO) aufzunehmen, zu integrieren und gemeinsam weiterzuentwickeln. Inzwischen lässt sich festhalten, dass noch folgende Schwachstellen bestehen, die es mit geeigneten Mitteln gemeinsam anzugehen gilt:

Den zuständigen Rechtsdienst einbeziehen: Insbesondere bezüglich Qualität der zur Vorabkonsultation einzureichenden Unterlagen besteht Verbesserungsbedarf. Verbesserungen lassen sich durch den konsequenten Beizug des zuständigen Rechtsdiensts erreichen.

Allenfalls ist der Beizug des Rechtsdiensts bereits in der Startphase bei der Schutzbedarfsanalyse (Schuban) sinnvoll. Denn auch hier braucht es juristisches Know-how, insbesondere wenn Unsicherheiten betreffend die bearbeiteten Informationen und deren Qualifikation als Personendaten oder besonders schützenswerte Personendaten oder das Vorliegen eines Profilings bestehen. Die richtigen, zutreffenden Angaben in der Schuban sind für den weiteren Prozessablauf entscheidend und für das verantwortliche Organ von grosser Bedeutung. Aus der Schuban ergibt sich u.a., ob eine Pflicht für die Durchführung einer DSFA besteht und/oder eine Vorabkonsultation erforderlich ist. Weiter ergibt sich daraus auch, ob die Unterlagen der DSFA der Datenschutzstelle zur Vorabkonsultation vorzulegen sind.

Der zuständige Rechtsdienst ist auf alle Fälle bei der Rechtsgrundlagenanalyse beizuziehen. Er hat vertiefte Kenntnisse über die bestehenden Rechtsgrundlagen im jeweiligen Fach-/Sachbereich. Zudem verfügt er über das erforderliche juristische Fachwissen, um zu prüfen, ob eine bestehende Rechtsgrundlage für eine geplante oder geänderte Datenbearbeitung genügt oder diesbzgl. eine Lücke besteht. Wird eine Lücke in den Rechtsgrundlagen identifiziert und kommuniziert, ist vom verantwortlichen Organ zu entscheiden, wie es weitergehen soll, d.h. ob die fehlende Rechtsgrundlage geschaffen werden soll oder ob das geplante Projekt bzw. die geplante IT-Lösung/-Anwendung so um- bzw. eingesetzt werden soll, wie es aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen gesetzeskonform möglich ist (bspw. nur beschränkt und/oder indem zusätzlich entsprechende technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden).

Reihenfolge von vorgängigen Abklärungen (DSFA) und anschliessende Umsetzung beachten: Feststellbar ist eine Tendenz, Digitalisierungsprojekte bzw. IT-Lösungen/-Anwendungen umzusetzen, bevor die in der Initialisierungs- und in der Konzeptphase erforderlichen Beurteilungen zu Datenschutz und Informationssicherheit vorgenommen wurden. D.h.,

teilweise werden neue oder geänderte Datenbearbeitungen realisiert, ohne dass die rechtlichen, technischen und organisatorischen Abklärungen dazu gemacht oder abgeschlossen sind. Gerade was bspw. die Schaffung von erforderlichen Rechtsgrundlagen betrifft, empfiehlt es sich allerdings, entsprechende Gesetzgebungsprozesse frühzeitig, vorausschauend und proaktiv an die Hand zu nehmen.

Dies ist nicht immer der Fall. Ein Beispiel aus dem Berichtsjahr ist die vom Regierungsrat beschlossene Umsetzung einer Open-Government-Data-Strategie (OGD). Hier hat die Datenschutzstelle u.a. darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Strategie auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine (verbindliche) Umsetzung von OGD, des Grundsatzes «open by default», sowie die Aufgaben und Kompetenzen der als zuständig erklärten Fachstelle Statistik zu schaffen sind. Im Kanton Zug fehlt nach wie vor ein Statistikgesetz, das u.a. Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Fachstelle Statistik sowie Grundsätze der Erhebung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Verwaltungsdaten im Bereich Statistik regelt.

Immer noch nicht im Einklang stehen Rechtsgrundlagen und Umsetzung/Betrieb auch bezüglich der gemeindlichen Einwohnerregister und der kantona-Ien Personenregister. Das total revidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register wurde zwar am 24. September 2020 durch den Kantonsrat verabschiedet, jedoch vom Regierungsrat noch nicht in Kraft gesetzt. Die Revision der zugehörigen regierungsrätlichen Verordnung ist im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts immer noch pendent. Insbesondere das neue kantonale Personenregister der natürlichen Personen (Fachanwendung «GERES») wird jedoch schon seit mehreren Jahren produktiv betrieben, und zahlreiche Verwaltungsstellen haben darauf Zugriff.*

Mit diesem Aspekt hängt auch der folgende Punkt zusammen:

Grundlagen für Pilotprojekte schaffen, wenn erforderlich. Eine weitere Feststellung ist jene, dass Projekte und Vorhaben als Pilotprojekte bezeichnet

werden, um sie dann (befristet) umzusetzen. Allerdings gibt es im Kanton Zug keine Rechtsgrundlagen, auf die sich Pilotprojekte stützen könnten. Somit bleibt unklar, wann und unter welchen Bedingungen – Zweck, Voraussetzungen, Befristung, Form der Regelung der Modalitäten, Evaluationspflicht etc. – die Bearbeitung von Personendaten in Pilotprojekten möglich und zulässig ist.

Insbesondere im Rahmen von Digitalisierungs- und Transformationsprojekten ist ein Vorhaben oftmals und/oder teilweise noch nicht genügend konkret und rechtliche, technische und organisatorische Aspekte lassen sich nicht von Beginn weg festlegen. Gerade deshalb und mit Blick auf das Legalitätsprinzip ist zu prüfen, ob allenfalls die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Personendaten in Pilotprojekten sinnvoll wäre.

Verantwortlichkeiten klären. Bei verteilten Zuständigkeiten bleibt die datenschutzrechtliche Verantwortung oft ungenügend geregelt. So kann bspw. bei zentral und verwaltungsweit zur Verfügung gestellten IT-Lösungen/-Anwendungen die Verantwortung für eine rechts- und datenschutzkonforme Nutzung und die Einhaltung der Vorgaben der Informationssicherheit nicht ohne Weiteres vollumfänglich auf die einzelnen Verwaltungsstellen oder gar die einzelnen Mitarbeitenden überwälzt werden. IT-Lösungen/-Anwendungen sind von den Entscheidungsträgerinnen und -trägern so zur Verfügung zu stellen, dass die Verwaltungsstellen - schnell und einfach - entscheiden können, ob und für welche Datenbearbeitungen ihre Mitarbeitenden diese rechts- und datenschutzkonform nutzen können (z.B., ob sie explizit auch für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten geeignet sind). Erforderlich ist somit eine klare (zusätzliche und ausdrückliche) Information, für welche Datenbearbeitungen (Datenkategorien) IT-Lösungen/ -Anwendungen eingesetzt werden dürfen.

Insbesondere auch in Sachen Cloud-Nutzung (Richtungsentscheid UCC des Regierungsrats) ist zu klären, wie sich Regierungsrat, Amt für Informatik und Organisation und Ämter/Abteilungen die Verantwortlichkeiten in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit teilen (Grundsatz der geteilten Verantwortlichkeit).

^{*} Nachtrag: in Kraft seit 1. April 2023.

Auf Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger fokussieren. In der Praxis fokussieren die verantwortlichen Organe oftmals noch zu wenig konsequent auf die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Wird der Fokus im Rahmen der DSFA konsequent auf die Risiken für die Grundund Persönlichkeitsrechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen gerichtet, vermag dies gleichzeitig einem zentralen Anliegen jeder Digitalisierungsstrategie Rechnung zu tragen: dem Schaffen von Vertrauen. Vertrauen kann nur (nachhaltig) geschaffen werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihre verfassungsmässigen Ansprüche in Digitalisierungs- und Transformationsprojekten des Staates gewahrt wissen und ihre personenbezogenen Daten vom Staat von Beginn weg rechtsund datenschutzkonform bearbeitet werden.

Diese erkannten Schwachstellen gilt es mit geeigneten Mitteln – wie Optimierung der Hilfsmittel und Prozesse sowie Schulungen – gemeinsam anzugehen.

1.3 Weitere Beispiele

Um eine Übersicht über die vielfältigen Anfragen und Projekte zu geben, nachfolgend eine beispielhafte Auflistung von weiteren Anfragen und Projekten, bei denen die Datenschutzstelle beratend mitwirkte und/oder eine Stellungnahme verfasste:

- Sammelauskünfte im Zusammenhang mit den Wahlen 2022: verschiedene Anfragen, Update zum Merkblatt für die Einwohnerdienste/Einwohnerkontrollen zu Sammelauskünften an Parteien oder an Kandidatinnen/Kandidaten von Parteien vor den kantonalen Wahlen
- Digitalisierung des (überarbeiteten) Formulars
 Suizidmonitoring
- Open-Government-Data-Strategie (OGD): Teilnahme an Sounding Board; schriftliche Stellungnahme zu Vernehmlassung
- Rückmeldungen zu verschiedenen Schutzbedarfsanalysen und/oder Projektbegleitungen, um Bearbeitung von Personendaten auszuschliessen und Unterstellung unter DSG und damit Erfordernis DSFA zu vermeiden
- Einsatz und Nutzung von Microsoft 365 durch private Organisationen mit Leistungsauftrag

1.4 Beratung von Privaten

Bei den Anfragen von Privatpersonen handelte es sich im Berichtsjahr sowohl um einfache Anfragen, die bereits im Rahmen eines Telefongesprächs oder mit einer kurzen E-Mail geklärt werden konnten, als auch um Anfragen, die mit grösserem Aufwand verbunden waren. Unter Letztere fallen u.a. Sachverhalte, für deren materielle Beurteilung vertiefte Abklärungen erforderlich sind, oder aber auch Fälle, die für die Datenschutzstelle mit einigem Aufwand verbunden sind, um die gewünschten Informationen für eine Beurteilung zu erhalten.

In ihrem letzten Tätigkeitsbericht hatte die Datenschutzbeauftragte über die Umrüstung der Parkuhren in der Stadt Zug berichtet, die aufgrund der erforderlichen Eingabe des Fahrzeugkennzeichens regelmässig zu Beschwerden bei der Datenschutzstelle führte. Da die Datenschutzbeauftragte in der direkten Kommunikation mit der Stadt Zug erfolglos blieb, informierte sie über ihre Bemühungen und Beurteilungen im Tätigkeitsbericht. Schliesslich führten eine Medienberichterstattung und ein parlamentarischer Vorstoss dazu, dass im Berichtsjahr zumindest die Aufbewahrungsdauer von zwei Jahren auf 30 Tage reduziert wurde.

Anfragen von Privatpersonen betrafen im Berichtsiahr u.a.:

- unerwünschte Wahlwerbung bzw. verschiedene Fragen zur Datenbekanntgabe von Einwohnerdiensten/-kontrollen für Wahlwerbung,
- Zugriffsberechtigungen auf Beobachtungs- und Beurteilungsbogen im schulischen Umfeld,
- die notwendigen (personenbezogenen) Informationen auf Wald-Fahrbewilligungen,
- den Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes,
- diverse Fragen zur Durchbrechung einer errichteten Datensperre bei Einwohnerdiensten/-kontrollen sowie
- die Ausübung des Auskunftsrechts.

2. Gesetzgebung und Vernehmlassungen

Die Datenschutzstelle nimmt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu rechtsetzenden Erlassen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes.

Den gesetzlichen Grundlagen kommt aus Sicht des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes grosse Bedeutung zu - dies einerseits aufgrund des Legalitäts-/Gesetzmässigkeitsprinzips, wonach sich staatliches Handeln auf eine normstufengerechte und hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen können muss; andererseits aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Transparenz und Information gegenüber den von staatlichen Datenbearbeitungen betroffenen Personen. Betroffene Personen sind dabei nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Für Letztere haben klare Rechtsgrundlagen gleichzeitig auch insofern Bedeutung, als sie ihr Handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit legitimieren.

Auch im dynamischen Umfeld der Digitalisierung sind gesetzliche Anforderungen einzuhalten bzw. allenfalls Rechtsgrundlagen zu schaffen, die Digitalisierungsprojekten und der digitalen Transformation spezifisch Rechnung tragen.

2.1 Kantonale Vorlagen

Vorlagen, zu denen sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr geäussert hat oder in die sie involviert war, sind etwa folgende:

- Interne Vernehmlassung Teilrevision Kinderbetreuungs- und Schulgesetzgebung
- RRB zur Veröffentlichung der RRB

2.2 Bundesvorlagen

Die Datenschutzstelle wurde bei verschiedenen Bundesvorlagen zum Mitbericht eingeladen. Aus Ressourcengründen äusserte sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr zu den folgenden drei der insgesamt neun Vorlagen, zu denen sie zur Stellungnahme eingeladen wurde:

- Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG)
- Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV)
- Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG)

Dort, wo eine datenschutzrechtliche Stellungnahme von privatim (der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) oder einer anderen Datenschutzstelle erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird, beschränkt sich die Datenschutzstelle i.d.R. darauf, diese der zuständigen Direktion weiterzuleiten.

3. Spezialgesetzliche Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzstelle ergeben sich grundsätzlich aus dem Datenschutzgesetz. Darüber hinaus kommen der Datenschutzstelle aufgrund der beiden folgenden kantonalen Erlasse weitere Aufgaben im Rahmen der Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch und für Videoüberwachungen im öffentlichen und im öffentlichen zugänglichen Raum zu.

3.1 Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung)

Die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung; BGS 157.22) regelt den elektronischen Zugriff auf Personendaten im Abrufverfahren (Online-Zugriff). Sie wurde gestützt auf § 7 Abs. 2 DSG erlassen und ist am 28. Juni 2008 in Kraft getreten. Im Rahmen der DSG-Revision wurde die Aufhebung der Online-Verordnung diskutiert, letztlich aber als Übergangslösung – bis zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Online-Zugriffe – beibehalten (siehe Protokoll des Kantonsrats vom 30. April 2020, Ziff. 394).

Die Pläne der zuständigen Direktion bzw. der Regierung, das Bewilligungsverfahren als Übergangslösung auch noch in einen elektronischen Workflow zu überführen (siehe dazu die Ausführungen im TB 2021, S. 11), scheinen im Berichtsjahr aufgegeben worden zu sein. Dies ist insofern zu begrüssen, als nun der entsprechende Gesetzgebungsprozess in Gang gesetzt wurde, um die Defizite des Bewilligungsverfahrens für Online-Zugriffe abzulösen und durch zeitgemässe Rechtsgrundlagen für die digitale Transformation zu ersetzen. Denn auch im Berichtsjahr hat sich an den wachsenden Begehrlichkeiten für Online-Zugriffe aufgrund der technologischen Entwicklungen und neuen Möglichkeiten nichts geändert. Gleichzeitig wird vielen verantwortlichen Organen bei ihren (Digitalisierungs-) Vorhaben erst im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung bewusst, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage für geplante elektronische Zugriffe und Abfragen fehlt.

Angesichts der äussert aufwendigen Bewilligungsverfahren für Online-Zugriffe beschränkte sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr primär auf Stellungnahmen zu Gesuchen von Organen mit identischen gesetzlichen Aufgaben. Namentlich wurden Stellungnahmen zu Gesuchen von drei Kirchgemeinden und zwei Betreibungsämtern abgegeben (siehe zu den Online-Bewilligungen für identische Aufgaben auch die Ausführungen im TB 2021, S. 12).

3.2 Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum

Im Kanton Zug ist die Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei (FaVü) primäre Anlaufstelle im Bereich Videoüberwachung. Sie stellt ein Musterformular für Gesuche betreffend Videoüberwachung und weitere Informationen zur Verfügung.

Videoüberwachungsgesuche werden letztlich aber von drei Stellen mit unterschiedlichem Fokus beurteilt: der FaVü, dem Rechtsdienst der Zuger Polizei und der Datenschutzstelle.

Divergenzen in den Beurteilungen zwischen den involvierten Stellen führen nicht nur bei den Gesuchstellern gelegentlich zu Unverständnis, sondern werfen auch grundsätzliche Fragen zur Umsetzung der Videoüberwachungsgesetzgebung im Kanton auf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Informationsfluss zwischen den drei involvierten Stellen bei geplanten Videoüberwachungen fehlt. So war die Datenschutzstelle im Berichtsjahr bspw. nicht darüber informiert, dass die FaVü eine Gemeinde in Sachen Videoüberwachung am Bahnhof beraten hat und dass es sich dabei um eine Beratung ausserhalb des Geltungsbereichs der kantonalen Videogesetzgebung handelte. Die Datenschutzstelle hat davon erst erfahren, als ihr von den Medien kritische Fragen zum (zeitlich, örtlich und räumlich) verhältnismässigen Einsatz von Videokameras an einem Bahnhof gestellt wurden.

4. Kontrollen

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle, dass sie die verantwortlichen Organe bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht nicht nur berät und unterstützt, sondern auch überwacht.

Die Datenschutzstelle verfügt seit März 2020 über einen Mitarbeiter mit IT-Know-how, zu dessen Aufgaben u.a. auch die Durchführung von Kontrollen und Audits zählt. Kontrolltätigkeiten konnten im Berichtsjahr allerdings noch nicht aufgenommen werden, da die verantwortlichen Organe u.a. noch einen zu grossen Bedarf an Beratung und Unterstützung durch den IT-Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei IT-/Cloud- und Digitalisierungsprojekten hatten.

Schengen-Evaluierung Datenschutz

Im Hinblick auf eine erneut anstehende Schengen-Evaluierung der Schweiz hat das Bundesamt für Justiz (BJ) im Berichtsjahr die Koordination mit den Kantonen an die Hand genommen. Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens wurde den Kantonen Anfang 2022 ein (umfangreicher) Fragebogen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands zur Beantwortung zugestellt.

Für die Beantwortung der zahlreichen Fragen aus dem Evaluationsbereich «Datenschutz» wurde kantonsintern die Datenschutzstelle eingeladen. Die Fragen betrafen u.a. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen, Unabhängigkeit, Budget und Ressourcen der Datenschutzbehörde im Kanton Zug sowie Informationen zur Durchführung von SIS- und VIS-Kontrollen. Die Datenschutzstelle hat letztmals 2017/2018 eine SIS-Kontrolle in Auftrag gegeben.

5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Informationsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle erste Informationsveranstaltungen zum Prozess der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchgeführt. Namentlich konnte sie die im revidierten DSG gesetzlich verankerte DSFA sowohl an der Konferenz der kantonalen Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (KGS) als auch anlässlich eines Meetings der Interessengemeinschaft Gemeindeinformatik Zug (IGI Zug) vorstellen. Die damit verfolgten Ziele waren, den Informationsstand über den DSFA-Prozess zu erhöhen, eine Übersicht über die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Vorlagen zu schaffen sowie im Rahmen des direkten Austauschs Unsicherheiten und Unklarheiten abzubauen.

Highlight im Berichtsjahr war die KGS spéciale zum Thema «Once Only und das Rechtsstaatsprinzip», die zusammen mit der Staatskanzlei organisiert wurde und im Dezember im Kantonsratssaal stattgefunden hat. Als Referentinnen konnten Prof. Dr. Astrid Epiney und MLaw Sophia Rovelli gewonnen werden. Sie sind die Autorinnen des von privatim dazu in Auftrag gegebenen - und inzwischen auch publizierten - Rechtsgutachtens. Die Referentinnen gaben den zahlreich erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen vertieften Einblick in den Ansatz «once only», der darauf abzielt, dass Bürgerinnen und Bürger gewisse Personendaten nur einmal einem staatlichen Organ bekannt geben müssen. Des Weiteren zeigten die Referentinnen auf, welchen Anforderungen die Umsetzung eines solchen Ansatzes mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip genügen muss.

Schulungen

Des Weiteren hat sich die Datenschutzstelle an der vom Personalamt wieder durchgeführten Veranstaltung für neue Mitarbeitende vorgestellt und in einem Kurzreferat über ihren Tätigkeitsbereich und die Datenschutzvorgaben in der kantonalen Verwaltung informiert.

Website

Angesichts der neu entstehenden kantonalen Website (NIA; Neuer Internetauftritt) war die Datenschutzstelle im Berichtsjahr intensiv damit beschäftigt, die Inhalte ihrer Website auf die vorgegebene Struktur anzupassen. Gleichzeitig hat sie dieses Projekt zum Anlass genommen, die bestehenden Inhalte sowohl konzeptionell als auch redaktionell zu optimieren, um den Informationsgehalt und die Nutzerfreundlichkeit für Website-Besucherinnen und -Besucher noch weiter zu erhöhen.

6. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen

privatim

Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (www.privatim.ch). Privatim gehören die Datenschutzbehörden aller 26 Kantone und von acht Städten an sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein.

Ende April fand in Solothurn das Frühjahrsplenum statt, in dessen Rahmen auch das 20-Jahr-Jubiläum von privatim festlich begangen wurde. Die Jubiläumsfeier musste 2020 Corona-bedingt abgesagt werden. Das Frühjahresplenum befasste sich neben den statutarischen Geschäften thematisch mit der Rolle und Arbeitsweise der Datenschutzbeauftragten.

Anfang November nahm die Datenschutzbeauftragte am Herbstplenum in Bern teil, das ausschliesslich Fragen zur Weiterentwicklung von privatim gewidmet war. Die fortschreitende Digitalisierung und die hohe Dynamik bei gewissen Themen - wie bspw. der Nutzung von Microsoft 365 in der Verwaltung – machen die Arbeit der einzelnen Datenschutzbeauftragten immer anspruchsvoller. Eines der wichtigsten Anliegen der Mitglieder ist denn auch ein verstärkter und verbesserter Austausch im Rahmen von privatim, u.a. um Themen für eine gemeinsame Position zu identifizieren und Synergien zu erkennen und zu nutzen. Anlässlich des Herbstplenums wurden abschliessend erste Massnahmen beschlossen und in die Wege geleitet, um den Austausch untereinander zu verbessern.

Zusammenarbeit der Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragten der Kantone Luzern, Schwyz/Obwalden/Nidwalden, Uri und Zug pflegen seit 2019 einen regelmässigen Austausch untereinander. Zusammenarbeit und erforderliche Abstimmung ergeben sich aufgrund bestehender Konkordate (im Bereich der Polizei-Zusammenarbeit und betreffend die psychiatrische Versorgung) und weiterer gemeinsamer Themen. Auch hier geht es um einen Informationsaus-

tausch über gleiche oder ähnliche Vorhaben in den Zentralschweizer Kantonen oder aber über den aktuellen Stand von kantonsübergreifenden Vorhaben, zu denen die Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten zu einer gemeinsamen Stellungnahme eingeladen wurden. Dazu zählen die gegenüber der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) abgegebene Stellungnahme betreffend die Prüfung eines allfälligen Zusammenarbeitspotenzials (Tätigkeitsbericht 2021, S. 16) sowie die Stellungnahme gegenüber der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) zum Projekt Vision.

Projekt Vision 2025

Im Rahmen des Projektes Vision 2025 sollen die polizeilichen Einsatzleitzentralen der Zentralschweizer Kantone zusammengelegt und an zwei Standorten kantonsübergreifend betrieben werden. Damit verbunden sind gemeinsame Datenerhebungen und -bearbeitungen der am Projekt teilnehmenden Zentralschweizer Kantone. Die Projektleitung Vision 2025 hatte deshalb die Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten bereits früh zu einer Koordinationssitzung eingeladen, an der das Vorhaben vorgestellt wurde. Im Anschluss nahmen die Datenschutzbeauftragten in einer konsolidierten Rückmeldung Stellung zum Projekt und zur Durchführung einer gemeinsamen Vorabkonsultation. Sie wiesen insbesondere darauf hin, dass sich eine gemeinsame Datenbearbeitung nicht auf kantonale Bestimmungen in den jeweiligen kantonalen Datenschutz- und/oder Polizeigesetzgebungen und auf das bestehende Polizeikonkordat Zentralschweiz (BGS 511.1) stützen lässt. Gerade die kantonsübergreifende gemeinsame Datenerhebung und -bearbeitung in einem höchst sensiblen Bereich bedinge eine normstufengerechte, genügend bestimmte, gemeinsame Rechtsgrundlage. Eine solche sei auch für die Abläufe, Prozesse und die zu treffenden Massnahmen in der Projektumsetzung erforderlich. Die Datenschutzbeauftragten empfahlen deshalb, die Frage nach den Rechtsgrundlagen für das zukunftsweisende Projekt Vision 2025 nochmals eingehend zu prüfen und deren Schaffung möglichst früh an die Hand zu nehmen.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

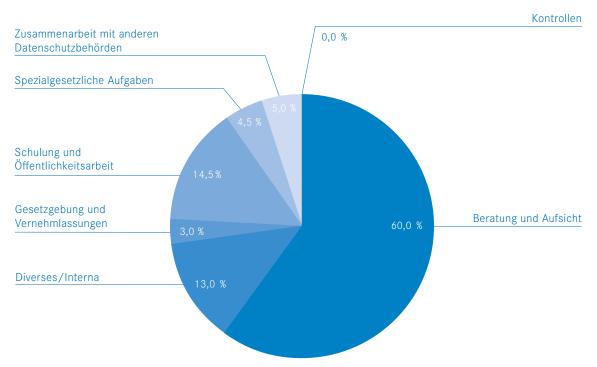
Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB (www.edoeb.admin.ch) gesetzlich vorgeschrieben. So sind die Aufsichtsstellen verpflichtet, bei der Beaufsichtigung der Datenbearbeitungen, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens». Im Berichtsjahr wurden die Datenschutzbeauftragten wieder anlässlich von zwei Sitzungen in Bern seitens EDÖB u.a. über Aktualitäten und Entwicklungen in der Aufsicht SIS/VIS informiert. Anlässlich der Sitzungen informierten sich EDÖB und Kantone zudem jeweils gegenseitig über durchgeführte SIS/VIS-Kontrollen.

7. Personal und Statistik

Personal

Die Datenschutzstelle verfügt seit 2021 über 260 Stellenprozente, verteilt auf die Datenschutzbeauftragte und ihre Stellvertreterin (je 80 %), den Mitarbeiter ICT und die Fachmitarbeiterin Administration.

Statistik



7. Personal und Statistik

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle lag wie in den Vorjahren auf der Beratung und Aufsicht. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind im Berichtsjahr weiter angestiegen (60 %; 2021: 58,5%). Zurückzuführen ist dies auf die Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung, wo der Aufwand auf 53,7 % (2021: 49,7%) gestiegen ist. Im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger Ressourcen wurden für die Beratung und Aufsicht der Gemeinden (3,9%; 2021: 7,1%) eingesetzt. Für die Beratung von Privaten hingegen stieg der Aufwand leicht an (2,3%; 2021: 1,7%).

Gesunken ist der Aufwand in der Gesetzgebung (3 %; 2021: 6,5 %), da sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr nur vereinzelt mit kantonalen Gesetzgebungsvorhaben auseinandergesetzt und sich dazu geäussert hat. Aus Ressourcengründen verzichtet die Datenschutzstelle zudem i.d.R. auf Stellungnahmen zu eidgenössischen Vorlagen.

Im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken sind auch die für die spezialgesetzlichen Aufgaben aufgewendeten Ressourcen (4,5%; 2021: 12,5%). Darunter fallen die Stellungnahmen und Empfehlungen, welche die Datenschutzstelle im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Online-Verordnung und Videoüberwachungsgesetz abzugeben hat (siehe Ziff. 3). Im Berichtsjahr ist vor allem deutlich weniger Aufwand im Bereich Videoüberwachung angefallen.

Für die Kontrolltätigkeit wird im Berichtsjahr kein Aufwand ausgewiesen (2021: 1 %). Da die öffentlichen Organe des Kantons einen sehr grossen Bedarf an Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgenabschätzungen und IT-, Cloud- und Digitalisierungsprojekten hatten, konnten aufgrund der knappen Ressourcen keine Kontrollen durchgeführt werden (siehe Ziff. 4).

Der Aufwand im Bereich Schulung und Öffentlichkeitsarbeit ist im Vergleich zum Vorjahr (8,5%) angestiegen und betrug 14,5%. Darunter fallen neben Schulungen die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Überarbeitung verschiedener Hilfsmittel, die Aktualisierung der Website und Medienanfragen. Die Zunahme lässt sich einerseits auf mehr von der Datenschutzstelle durchgeführte Präsentationen und Informationsveranstaltungen zurückführen, andererseits auf die Überarbeitung und strukturelle Anpassung der Website, die im Rahmen des die gesamte kantonale Verwaltung betreffenden Projektes NIA (Neuer Internetauftritt) erforderlich wurde (siehe Ziff. 5).

Gleich geblieben wie im Vorjahr ist der Aufwand für die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden (5%). Darunter fallen Kooperationen im Rahmen der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim), die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten sowie die im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) (siehe Ziff. 6).

Die unter Diverses/Interna verbuchten Aufwendungen sind im Berichtsjahr angestiegen (13%, 2021: 7,5%). Neben dem Aufwand für eigene Weiterbildungen fallen unter diesen Posten alle internen Arbeiten, die nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden können: Budget/Rechnungswesen, Personal, Aufwendungen für Administratives, Archivierung usw. Die Zunahme ist u.a. darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr die unter Diverses/Interna verbuchten Weiterbildungsveranstaltungen der Mitarbeitenden der Datenschutzstelle und kantonsinterne Mitarbeitenden-Anlässe wieder stattfinden konnten. Interner Mehraufwand fiel auch in Sachen Personal an.



© 2023 Kanton Zug

Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug Regierungsgebäude am Postplatz Postfach 6301 Zug T 041 728 31 87

Gestaltung

Christen Visuelle Kommunikation, Zug